

# SATZUNG

vom 06.10.2016

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Wallhalben vom 02. Januar 2012

Der Gemeinderat von Wallhalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wallhalben erhält folgende Fassung:

### I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 310,00 Euro
  - bb) eine Einzelgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr 630,00 Euro
  - cc) eine Doppelgrabstätte 1.260,00 Euro
  - dd) jede weitere Grabstätte 630,00 Euro
- b) Für die Verleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 600,00 Euro
- b) Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleiche Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
3. Aschenbeisetzungen in bereits bestehenden Grabstätten  
Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen 315,00 Euro

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

**IV. Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung (ohne Trauerfeier)   |             |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen   | 215,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 20,00 Euro  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 155,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 20,00 Euro  |
| 2. Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle für die Ausrichtung der Trauerfeier | 100,00 Euro |

**V. Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Grabeinfassung (Bordsteine, Trittplatten) bei Wahlgrabstätten            | 50,00 Euro |
| 2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmale, Gedenkplatten etc. bei Wahlgrabstätten  | 35,00 Euro |
| 3. Für die Überschreibung einer Graburkunde Beim Wechsel des Verfügungsberechtigten | 17,50 Euro |

**VI. Pflegepauschale**

Pauschale für die Pflege der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr der vorzeitigen Aufgabe 10,00 Euro

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallhalben den 06.10.2016

(Martin, Ortsbürgermeister)

